

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Martin Hess, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7772 –**

Studie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland leben ca. 5,5 Millionen Menschen muslimischen Glaubens. Viele von ihnen haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat im September 2020 den sogenannten Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) mit der Erstellung einer Studie zum Thema „Muslimfeindlichkeit“ ins Leben gerufen und beauftragt (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/dik-uem.html). Laut BMI soll der UEM „in seiner Arbeitsweise und inhaltlichen Schwerpunktsetzung unabhängig“ gewesen sein. Der Bericht (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/BM123006-muslimfeindlichkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=9) des UEM wurde am 29. Juni 2023 auf einer Pressekonferenz von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser vorgestellt. Laut Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Vorwort zur Studie werde nun „erstmalig eine umfassende Bestandsaufnahme über das Phänomen Muslimfeindlichkeit in Deutschland, seine Wirkweisen und Erscheinungsformen vorgelegt“. Die Studie, an der Verbände beteiligt waren, die vom Verfassungsschutz als islamistisch eingestuft werden und die laut der Zeitung „Die Welt“ dafür bekannt sind, den Vorwurf der Islamfeindlichkeit zu instrumentalisieren (www.welt.de/politik/deutschland/plus246205804/Diskriminierung-Islamistische-Verbaende-wirkten-an-Studie-des-Innenministeriums-mit.html), kommt zu dem Ergebnis, dass Muslimfeindlichkeit in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet sei.

Zur Feststellung der Muslimfeindlichkeit wurden Betroffenenbefragungen durchgeführt. Befragt wurden Vertreter der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS). Laut dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) befindet sich die IGS unter der Kontrolle des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH). Der Dachverband diene als „wichtiges Element für die Steuerung der Interessen des IZH“. Das IZH sei „ein bedeutendes Propagandazentrum Irans in Europa“. Laut Hamburger Verfassungsschützern strebe das IZH nach einem „Export der islamischen Revolution“ (www.welt.de/politik/deutschland/plus246205804/Diskriminierung-Islamistische-Verbaende-wirkten-an-Studie-des-Innenministeriums-mit.html).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 28. Juli 2023 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Eine Teil- bzw. Unterstudie der vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebenen Studie zur Muslimfeindlichkeit wurde vom Verein Fair International erbracht. Dieser Verein ist der Islamischen Gemeinschaft Milli Görus (IGMG) zuzurechnen. Der Verein firmiert an derselben Adresse wie die IGMG-Europazentrale. Das Bundesamt für Verfassungsschutz bewertet die IGMG als „legalistisch islamistisch“. Die IGMG gehe auf den türkischen Politiker Necmettin Erbakan zurück, der die Einführung einer „gerechten Ordnung“ propagiert habe, die die bestehende Ordnung der westlichen Zivilisation ersetzen müsse. Unter den Autoren der Teilstudie ist Murat Gümüş, der Vize-Generalsekretär der IGMG (www.welt.de/politik/deutschland/plus246205804/Diskriminierung-Islamistische-Verbaende-wirkten-an-Studie-des-Innenministeriums-mit.html).

Die Studie wurde durch das BMI aus Mitteln der Deutschen Islam Konferenz finanziert.

Der Journalist Lennart Pfahler, tätig für die Zeitung „Die Welt“, spricht von „Steuergeld, das wohl in islamistische Kreise geflossen ist“ (www.welt.de/politik/deutschland/video246220974/Studie-zur-Muslimfeindlichkeit-Steuergeld-das-in-islamistische-Kreise-geflossen-sind.html).

1. War der Bundesregierung die Einbeziehung der Vertreter der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) durch den UEM zur Ermittlung der angeblichen Muslimfeindlichkeit in Deutschland bekannt, wenn ja, seit wann, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit wurde von der vorherigen Bundesregierung als unabhängiges Gremium eingesetzt mit dem Auftrag, aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit in Deutschland zu analysieren und als Ergebnis seiner unabhängigen Arbeit einen Bericht vorzulegen sowie Empfehlungen für den Kampf gegen Muslimfeindlichkeit zu erarbeiten. Da es sich bei der Finanzierung der Koordinierungsstelle des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) um eine Projektförderung (Zuwendungen nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) handelte, bestand für den Zuwendungsempfänger keine Pflicht, das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vorab zu informieren.

Nach Auskunft des UEM wurden Angehörige der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) zu erfolgten Angriffen auf Moscheegemeinden befragt, die IGS jedoch nicht in die Erstellung des Berichts einbezogen. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

2. War der Bundesregierung bekannt, dass der Verein Fair International mit der Erarbeitung einer Teilstudie beauftragt worden war, wenn ja, seit wann, und wenn nein, warum nicht?
3. Wer hat die Beauftragung des Vereins Fair International hinsichtlich der Erarbeitung einer Teilstudie veranlasst?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Einsetzung des UEM durch die vorherige Bundesregierung erstellte der UEM seinen Bericht selbstständig und unabhängig vom BMI. Er hat die Teilstudie „Auswirkungen von Moscheeangriffen auf Gemeindemitglieder (Betroffene)“ nach eigenem Ermessen an die Organisation „Fair International“ vergeben.

Da es sich bei der Finanzierung der Koordinierungsstelle des UEM um eine Projektförderung (Zuwendungen nach § 44 BHO) handelte, bestand für den Zu-

wendungsempfänger keine Pflicht, das BMI vorab zu informieren. Spätestens im Zuge der technischen Umsetzung der Veröffentlichung des Abschlussberichts des UEM im Juni 2023 lagen im BMI Informationen zu den Teilstudien des UEM vor.

Zudem liegt eine E-Mail der Geschäftsstelle des UEM vom 22. Juni 2022 an das Bundesverwaltungsamt (BVA) und nachrichtlich an das BMI zu haushälterischen Fragen der Vergabe hinsichtlich der betreffenden Teilstudie vor. Eine Bewertung des Auftragnehmers war im Rahmen dieses Mailverkehrs nicht erbeten worden.

4. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des UEM ausgewählt, und von wem (bitte nach Namen der Mitglieder, fachlicher Qualifikation, Entscheidungskriterium, verantwortlicher Stelle für die Auswahl aufschlüsseln)?

Die Einsetzung des UEM und die Berufung seiner Mitglieder erfolgte durch den ehem. Bundesinnenminister Horst Seehofer. Dem ging ein umfangreicher Konsultationsprozess voraus.

Maßgebliches Kriterium der Berufung war die Expertise zum Phänomen Islam-/Muslimfeindlichkeit. Bei der Zusammensetzung des UEM wurde analog zu den entsprechenden Gremien in den Phänomenbereichen Antisemitismus und Antiziganismus die Mitwirkung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis angestrebt.

Ziel dabei war, eine möglichst breite fachliche Expertise zu Aspekten und Auswirkungen von Islam-/Muslimfeindlichkeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Bildung, Gesellschaft, Recht, Medien, Arbeitsmarkt etc.) abzubilden.

Die Vorschläge wurden unter diesen Maßgaben abgewogen und auf Schnittmengen geprüft. Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten war die religiöse Zugehörigkeit kein ausschlaggebendes Kriterium.

5. Haben Bundesbeamte bzw. Angestellte des Bundes an der Erstellung der Studie mitgewirkt, unmittelbar und/oder mittelbar (bitte nach Zugehörigkeit des betreffenden Personenkreises zum Bundesministerium bzw. zur Behörde aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der in der Überschrift und in den Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage verwendeten Begrifflichkeit „Studie“ wird darauf verwiesen, dass es sich nicht um eine Studie des BMI, sondern um den Abschlussbericht des UEM handelt. Der UEM arbeitete nicht nur inhaltlich, sondern auch organisatorisch selbständig und unabhängig vom BMI. Es erfolgte daher keine Mitwirkung an der inhaltlichen Erstellung des Berichts. Layout, Satz und Druck der Studie erfolgten über Rahmenvertragspartner des BMI. In diesen Prozess war das BMI für die Bundesregierung koordinierend eingebunden, ohne jedoch auf die Inhalte des Berichts Einfluss zu nehmen.

6. Wer ist vertraglich der Auftragnehmer der Studie?
7. In welcher Höhe sind bislang Gelder bzw. andere Leistungen für die Erarbeitung der Studie an wen geflossen (bitte nach Höhe, Datum, Grund der Zahlung bzw. Leistung, Leistungsempfänger, Art der Leistung, auszahlender Stelle aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Durchführung der eigenen Arbeit hat der UEM eine eigene Koordinierungsstelle eingerichtet. Bei der Finanzierung der Koordinierungsstelle des UEM durch das BMI handelte es sich um eine Projektförderung. Eine Projektförderung wird auf Antrag bewilligt, dem ein Kosten- und Finanzplan beiliegt. Maßgeblich ist das Zuwendungsrecht. Angesiedelt war die Koordinierungsstelle des UEM am Erlanger Zentrum für Islam und Recht Europa der Friedrich-Alexander-Universität, das auch Zuwendungsempfänger war. Bewilligungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt.

Dem Zuwendungsempfänger wurden für die Koordinierungsstelle des UEM Mittel in folgender Höhe bewilligt:

2021 162 580 Euro

2022 473 629 Euro

2023 167 786 Euro.

Bei der Erstellung des Berichts handelte es sich demnach nicht um eine vertraglich begründete Dienstleistung, weshalb kein Auftragnehmer vorliegt. Aus demselben Grund existieren auch keine Angaben zu Leistungen, Leistungsempfängern und Leistungsarten.

8. Erhielten bzw. erhalten die Mitglieder für die Erarbeitung der Studie ein Honorar, wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Mitgliedern, Höhe und Datum der Zahlungen sowie auszahlender Stelle aufschlüsseln)?

Die Mitglieder des UEM haben durch das BMI Ende des Jahres 2022 zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von je 10 000 Euro erhalten. Die Mitglieder werden auf der Webseite des BMI genannt: www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/dik-uem.html.

9. In welcher Höhe sind bislang Gelder für die Erarbeitung der Teilstudien geflossen (bitte nach Empfängern, Höhe und Datum der Geldleistung sowie der auszahlenden Stelle aufschlüsseln)?

Der UEM hat im Rahmen der erfolgten Projektförderung in eigener Verantwortung Teilstudien vergeben. Zur Höhe der Projektförderung der UEM-Koordinierungsstelle insgesamt wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen. Tatsächlich entstandene zuwendungsfähige Kosten für Teilstudien innerhalb der Projektförderung können durch das BMI erst nach Übermittlung und Prüfung des Sachberichts und des Verwendungsnachweises endgültig beziffert werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEst-P als Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nummer 5.1 zu § 44 BHO), die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids erklärt werden, legen fest, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach

Ende des Bewilligungszeitraums durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist.

Dies gilt auch für die Projektförderung der Koordinierungsstelle des UEM.

10. Hat die Bundesregierung eine Prüfung veranlasst, ob Steuergelder in islamistische Vereinigungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Studie geflossen sind, wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung gekommen, und wenn nein, warum nicht?

Die Projektförderung des BMI beinhaltet die Auflage, dass der Zuwendungsempfänger dafür zu sorgen hat, dass an der Maßnahme Organisationen oder Personen, die aus Gründen des Staats- und Verfassungsschutzes auffällig geworden sind bzw. bei denen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, insbesondere solche Organisationen oder Personen, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnt werden, nicht beteiligt sind. Die Organisation „Fair International“ wird weder im Verfassungsschutzbericht des Bundes, noch im Verfassungsschutzbericht des Sitzlandes der Organisation, Nordrhein-Westfalen, erwähnt.

Die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEst-P als Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nummer 5.1 zu § 44 BHO), die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids erklärt werden, legen fest, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die bewilligende Behörde erfolgt auch eine Prüfung der Einhaltung von Auflagen, die Bestandteil des Förderbescheids sind.

11. Wurde die Arbeit des UEM während der Erstellung der Studie durch das Bundesinnenministerium oder durch andere Dienststellen bzw. Behörden überprüft?

Nein. Das Zuwendungsrecht sieht bei Projektförderungen eine Prüfung grundsätzlich nach Projektabschluss vor.

Zum Wesen einer Projektförderung wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Zur Verwendungsnachweisprüfung wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

12. Gab es vor der Veröffentlichung der Studie eine Überprüfung inhaltlicher Art durch das Bundesinnenministerium bzw. durch ihm nachstehende Behörden?

Nein. Ein wesentliches Charakteristikum des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit war seine unabhängige Arbeitsweise. Die Bundesregierung hat inhaltlich nicht auf die Studie des UEM eingewirkt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Aussagewert der Studie mit Blick auf die Befragung islamistischer Interessenvertreter zum Nachweis einer angeblichen Muslimfeindlichkeit in Deutschland?

Inwiefern die Befragung bestimmter Gruppen zur Analyse eines sozialen Phänomens aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, hatte in diesem Fall der UEM zu beurteilen. Der UEM selbst weist darauf hin, dass er die erhobenen Daten kritisch eingeordnet hat und betont, im Rahmen der Erstellung des Berichts in einem möglichst breiten Spektrum Daten erhoben zu haben. Angesichts der zahlreichen Studien, Expertisen und Anhörungen des UEM, die in den Gesamtbericht Eingang fanden, kann eine einseitige Einflussnahme im Sinne der Fragestellung auf den Gesamtbericht nicht festgestellt werden.

Mit dem Abschlussbericht des UEM liegt erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme über das Phänomen Muslimfeindlichkeit in Deutschland, seine Wirkweisen und Erscheinungsformen vor. Es gilt nun, sich mit den Ergebnissen und Empfehlungen des Berichts auseinanderzusetzen. Das BMI wird den am 29. Juni 2023 vom UEM überreichten Bericht im Detail auswerten und die weitere Befassung mit dem Thema Muslimfeindlichkeit mit den für die jeweiligen Themen zuständigen Stellen erörtern. Den Ergebnissen dieser Prüfung wird nicht vorgegriffen.

